

II-1720
 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/123-4/87

1010 Wien, den 2. September 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

779 IAB

1987 -09- 03

--

Klappe - Durchwahl

ZU 814 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten SRB und Kollegen an den
 Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die Situation
 von pflegebedürftigen behinderten Menschen, Nr. 814/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

- "1. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Bereich unternommen, um das Heimelend zu beseitigen bzw. abzubauen?
2. Welche Beträge wurden von der Arbeitsmarktverwaltung im ersten Halbjahr 1987 für bestehende ambulante (mobile) Dienste zur Hilfe für pflegebedürftige und behinderte Menschen aufgewendet?
3. Auf welche Art werden die bestehenden ambulanten Dienste nach dem Auslaufen der "Aktion 8000" durch Ihr Ministerium weiter finanziert werden?
4. Bis wann wird die Bundesregierung ein von Ihnen ausgearbeitetes Bundespflegegesetz bzw. eine Bundespflegeversicherung einführen?
5. Bis wann werden die hiezu notwendigen Vereinbarungen mit den Ländern getroffen werden?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Maßnahmen zum Aufbau ambulanter (mobiler) Dienste für die Betreuung behinderter Menschen erfolgen im Rahmen der Aktion 8000, des Absolvententrainings (Akademiker, Sozialarbeiter) sowie der Förderungsmöglichkeiten im Rahmen von Selbsthilfeeinrichtungen gemäß § 28 (4)c bzw. § 36 (4)c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 (AMFG).

Diese sozialen Beratungs- und Betreuungsprojekte sind im Bereich der "neuen sozialen Dienstleistungen" angesiedelt, die sowohl in Ergänzung zu unentgeltlicher "Nachbarschaftshilfe" als auch zur Hilfe staatlicher Institutionen über Privatinitiative gesellschaftlich sinnvolle und im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben wahrnehmen.

Da soziale Dienstleistungsprojekte nur sehr eingeschränkt nach "marktwirtschaftlichen" Kalkülen geführt werden können, wird neben der Errichtung in der Folge auch ihre längerfristige Überlebensfähigkeit wesentlich von der Gewährung öffentlicher Subventionen abhängig sein.

Da es sich hier nicht nur um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose handeln kann, sondern eine wichtige Zielsetzung in der Beratung, Betreuung, gesellschaftlichen Integration u.ä. zu sehen ist, vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Übereinstimmung mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik die Auffassung, daß eine längerfristige Förderung vorrangig in den Zuständigkeitsbereich der Länder (bzw. der Gemeinden) fällt.

Die im Rahmen der Aktion 8000 gewährten Arbeitsmarktförderungsmittel basieren auf der Anstellung arbeitsmarktpolitisch förderungswürdiger Betreuungskräfte und verstehen sich grundsätzlich als zeitlich befristete Lohnbezuschussung (im Regelfall 100 % der Lohn- und Lohnnebenkosten für 8 Monate bei einer Mindestbeschäftigungsdauer von 12 Monaten; in Einzelfällen können auch 12 Monate gefördert werden, wenn die Gesamtbeschäftigungsdauer 24 Monate beträgt).

- 3 -

Bei der Initiierung solcher Projekte geht die Arbeitsmarktverwaltung davon aus, daß es den Projektträgern in absehbarer Zeit gelingen wird, neben der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit (z.B. Kostenvergleichsrechnung) auch die Fähigkeit einer erfolgreichen, praktischen Umsetzung der vorgelegten Beratungs- bzw. Betreuungskonzepte nachzuweisen. Wenn das Projekt sich als wirklich sinnvoll und zielführend erweist, sollte - nach entsprechend intensiven Bemühungen - auch eine ausreichende finanzielle Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (insbesondere Gebietskörperschaften) erreichbar sein.

Die Entwicklung dieser Dienstleistungsprojekte sollte keinesfalls den Tendenzen einer "Privatisierung" öffentlicher und gesellschaftlich sinnvoller Aufgaben Vorschub leisten. Es gilt eine Verdrängung in den privatwirtschaftlichen Bereich bzw. in den Bereich der Familie zu verhindern und das Potential an möglichen zusätzlichen Arbeitsplätzen für Betreuungspersonal zu nutzen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Aktion 8000, des Akademikertrainings und von Kursmaßnahmen wurden von der Arbeitsmarktverwaltung im laufenden Jahr 1987 für bestehende ambulante (mobile) Dienste zur Hilfe für pflegebedürftige und behinderte Menschen folgende Beihilfen gewährt:

NIEDERÖSTERREICH:

AKTION 8000

NÖ. Hilfswerk	11 Personen	ÖS 990.000,--
NÖ. Volkshilfe	8 Personen	ÖS 1,120.000,--

WIEN:

AKTION 8000

Rotes Kreuz-Landesverband Wien	2 Personen	ÖS 275.738,64
Verein Wiener-Sozialdienste	24 Personen	ÖS 3,350.482,44
Verein Wiener-Volkshilfe	8 Personen	ÖS 1,297.393,08

Verein Die Frau und und ihre Wohnung - Heimhilfedienst	10 Personen	ÖS 1,443.825,04
--	-------------	-----------------

OBERÖSTERREICH:

AKTION 8000

Arbeiter-Samariter- Bund, Bad Ischl - Behindertenservice	4 Personen	ÖS 384.000,--
--	------------	---------------

Verein Miteinander Mobiler Hilfsdienst	3 Personen	ÖS 396.000,--
---	------------	---------------

Linzer Volkshilfe, Projekt Altenbetreuung	9 Personen	ÖS 1,268.000,--
--	------------	-----------------

Steyrerer Heimhilfe und Hauskrankenpflege	1 Person	ÖS 87.000,--
--	----------	--------------

TIROL:

AKTION 8000

Mobiler Hilfsdienst Pradlerstraße 10, 6020 Innsbruck	4 Personen	ÖS 510.718,--
--	------------	---------------

Sozialsprenkel Hall in Tirol	1 Person	ÖS 123.536,--
---------------------------------	----------	---------------

KÄRNTEN:

AKTION 8000

Verein "pro mente infirmis" Übergangs- wohnheim für psychisch Erkrankte (12)	3 Personen	ÖS 700.000,--
---	------------	---------------

SALZBURG:

AKTION 8000

Verein Mobiler Hilfs- dienst Salzburg	2 Personen	ÖS 231.081,--
--	------------	---------------

Salzburger Kranken- hilfe	1 Person	ÖS 72.660,--
------------------------------	----------	--------------

- 5 -

AKADEMIKERTRAINING

Erwachsenenilfe Salzburg	1 Person	ÖS	85.524,--
Lebenshilfe Salzburg	1 Person	ÖS	76.736,--

STEIERMARKE:

AKTION 8000

Sozialhilfe der Adventmission	5 Personen	ÖS	370.715,--
Caritas	8 Personen	ÖS	946.179,--
<u>ÖSTERREICH (gesamt):</u>	<u>106 Personen</u>		<u>ÖS 13,729.588,20</u>

Zu Frage 3:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, können im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährte Beihilfen nur für die Schaffung von Arbeitsplätzen und somit zeitlich befristet gewährt werden. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der gewährten Förderungen im Rahmen der Aktion 8000 ist es, gesellschaftlich sinnvolle Arbeitsplätze im Bereich der "Sozialen Dienstleistungen" zu initiieren bzw. in Modell- bzw. Pilotprojekten ihre gesellschaftliche Notwendigkeit zu dokumentieren. Eine Dauerfinanzierung dieser Arbeitsplätze ist aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen nicht zweckmäßig; dies obliegt gemäß Art. 12 BVG den Ländern.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt zur Errichtung von Beratungs- bzw. Betreuungsprojekten, wie die Mobilien Hilfsdienste für behinderte und pflegebedürftige Menschen, ein 3-jähriges Finanzierungsmodell an, das in Einzelverhandlungen mit den Bundesländern beschlossen werden soll:

Sachaufwand:

Bezüglich der Finanzierung von Adaptierungs- und Ausstattungsinvestitionen sowie des laufenden Sachaufwandes bestehen seitens der AMV keine Möglichkeiten einer Förderung (event. einmaliger Sachkostenzuschuß von höchstens ÖS 10.000,-- pro "Aktion 8000"-Arbeitsplatz).

Personalaufwand:

Bei Anstellung arbeitsmarktpolitisch förderungswürdiger Betreuungskräfte wird seitens der AMV eine erweiterte Förderung im Rahmen der "Aktion 8000" vorgeschlagen:

1. Jahr: (wie derzeit)

Beihilfengewährung im Ausmaß von 100 % der entstehenden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Dauer von 8 Monaten (d.s. 2/3 der Jahreslohn- und Lohnnebenkosten);

2. Jahr:

Beihilfengewährung im Ausmaß von 100 % der entstehenden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Dauer von 6 Monaten (d.s. 50 % der Jahreslohn- und Lohnnebenkosten);

50 % der Jahreslohn- und Lohnnebenkosten wären durch das Land bzw. den Projektträger abzudecken;

3. Jahr:

100 % der Jahreslohn- und Lohnnebenkosten wären durch das Land bzw. den Projektträger abzudecken;

Mit dem Amt der Tiroler Landesregierung wurde bereits eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen. Verhandlungen mit den anderen Landesregierungen sollen ab Herbst 1987 geführt werden.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Forderung nach Einführung einer Pflegeversicherung als soziale Absicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit ist mir bereits seit Jahren bekannt. Dementsprechend war die Forderung Gegenstand zahlreicher Aussprachen, an denen u.a. auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und Bundesländer vertreten waren; die Forderung war ferner Gegenstand einer Anzahl schriftlicher Stellungnahmen, die ebenfalls allen Beteiligten, einschließlich den Bundesländern bekannt sind. Letztere sind in jüngster Zeit daher in der gegenständlichen Angelegenheit auch nicht mehr beim Bund initiativ geworden,

- 7 -

sondern streben - wie Salzburg - eine Lösung der aus ihrer Sicht bestehenden Problematik auf Landesebene (im Rahmen ihrer Landeskompetenz) an.

Als Folge der dargestellten Entwicklung in der Frage der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit bin ich für den Fall, daß dafür eine sozialversicherungsrechtliche Lösung angestrebt werden sollte, folgender Auffassung:

Nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt die Gewährung von Leistungen für Pflegefälle in die Zuständigkeit der Länder. Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder werden die Asylierungsfälle durch die Länder bzw. durch die durch Landesgesetz geschaffenen Sozialhilfeträger betreut.

Die soziale Krankenversicherung hingegen hat die Aufgabe, für die Versicherungsfälle der Krankheit Vorsorge zu treffen, wobei Krankheit als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand definiert ist, der die Krankenbehandlung erforderlich macht (§ 120 Abs. 1 Z. 1 ASVG). Solange der Versicherungsfall der Krankheit vorliegt, besteht ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung. Auch der chronisch Kranke erhält - solange es der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand erforderlich macht - uneingeschränkt die Leistungen der Krankenbehandlung. Wenn die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung und somit der Versicherungsfall der Krankheit nicht mehr gegeben ist, besteht für die Krankenversicherungsträger kein rechtlicher Anlaß mehr, Leistungen zu erbringen.

Daraus ergibt sich, daß die Behauptung, die immer wieder als eine der Begründungen für eine Vorsorge für Pflegefälle im Rahmen der Krankenversicherung vorgebracht wird, nämlich die Pflege für sogenannte Asylierungsfälle sei derzeit nicht gewährleistet, nicht den Tatsachen entspricht. Vielmehr existiert diesbezüglich, entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs, eine genaue Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern.

- 8 -

Sollte aber eine Neuorganisation der sozialen Krankenversicherung dahin angestrebt werden, daß ihre Zuständigkeit um einen Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit ohne Krankheit erweitert werden sollte, so ist zunächst auf die mit einer solchen Kompetenzverschiebung verbundenen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu verweisen. Ungeachtet der diesbezüglich zu suchenden Lösung müßte eine solche Erweiterung des Leistungsangebotes der Sozialversicherung auch auf ihre finanziellen Auswirkungen hin betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt könnten die durch eine Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund resultierenden Mehrausgaben für die Krankenversicherung nur im Wege einer entsprechenden Abgeltung durch die Länder, die ja bisher leistungszuständig waren, aufgebracht werden. Eine andere Lösung ist jedenfalls aus Sicht der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ausgeschlossen.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß der Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG, der im Juli dieses Jahres zur Begutachtung versendet wurde, die Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege schwerstbehinderter Kinder vorsieht. Der Schwerpunkt der Begünstigung liegt darin, daß die Beiträge aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen werden sollen.

Der Bundesminister:

